



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 360, 8640 Kronach

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich jeweils am Donnerstag

Druck: Carl Link Druck, Kronach

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. - Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-1 - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postscheckkonto: 44207-851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54 106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postscheckkonto: 31274-856 Nürnberg

Nummer 27

Donnerstag, 3. Juli 1986

INHALTSVERZEICHNIS

120 Sitzung des Kreisausschusses am 7. Juli 1986

121 Bund und Land leisten Ausgleichszahlungen für Auswirkungen des Reaktorunglückes in Tschernobyl

122 Haushaltssatzung der Markt-Gemeinde Tettau

123 Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ludwigsstadt, Gemarkung Otten-dorf, (Tiefbrunnen I, II und IID) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ludwigsstadt, Landkreis Kronach

Nr. 110 - 014

120

26. 06. 86

Sitzung des Kreisausschusses am 7. Juli 1986

Am Montag, dem 7. Juli 1986 - 14.30 Uhr - findet im Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

1. Information

2. Denkmalschutz

a) Antrag der Eheleute Georg und Barbara Bischoff auf Gewährung eines Kreiszuschusses zur Instandsetzung der Fassadenverschieferung an der Ost- und Südseite ihres Anwesens Lucas-Cranach-Str. 4, Kronach

b) Antrag des Herrn Martin Trost, Fallrohstraße 52, Nürnberg, auf Gewährung eines Kreiszuschusses zur Sanierung der einsturzgefährdeten Außenwand am Anwesen Auf der Schütt 2, 8640 Kronach

3. Kreiszuschüsse an Sportvereine

a) Neubau eines Sportplatzes und eines Sportheimes durch den SV Buchbach

b) Verlegung eines Elektroanschlusses für das Sportheim und Errichtung einer Trainingsbeleuchtung durch den SC Haßlach b.T.

4. Zuschuß an die DLRG-Jugend, Kreisverband Kronach, zur Zeltbeschaffung

5. Antrag des Vereins Naturpark Frankenwald e.V. auf Be-zuschussung der Rennsteigschilder

6. Antrag des Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken des BRK auf Gewährung eines Zuschusses zur Aufstellung eines Sanitätszuges im Rahmen des Katastrophenschutzes

7. Haushalt des Gebietsausschusses Frankenwald; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

8. Nutzung von Schulräumen der Gottfried-Neukam-Volks-schule im Schulzentrum durch das Frankenwald-Gymna-sium

9. Sonstiges

Im Anschluß an die öffentliche Sitzung findet noch eine nichtöf-fentliche Sitzung statt.

Nr. 450

121

01. 07. 86

Bund und Land leisten Ausgleichszahlungen für Auswirkungen des Reaktorunglückes in Tschernobyl

Von Bund und Ländern werden unter bestimmten Vorausset-zungen Ausgleichszahlungen für Auswirkungen des Reaktorun-glückes in Tschernobyl geleistet. Es handelt sich dabei um fol-gende Bereiche:

1. Richtlinie zur Abwicklung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 des Atomgesetzes nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl (Ausgleichsrichtlinie) vom 21. Mai 1986 (Bun-desanzeiger Nr. 95).

Es werden Schäden ersetzt, die unmittelbar auf amtlichen Grenzwertfestsetzungen nach den Empfehlungen des Bun-des für Blattgemüse und Milch beruhen.

2. Richtlinie für Entschädigung unter Billigkeitsgesichtspunk-ten bei bestimmten Gemüsearten (Billigkeitsrichtlinien Gemü-se) vom 2. Juni 1986 (Bundesanzeiger Nr. 105).

Für Schäden, für die ein Anspruch auf Ausgleich nach dem Atomgesetz nicht besteht, die jedoch bis längstens 31.05.1986 entstanden sind und im Ergebnis auf amtlichen Maßnahmen aller Empfehlungen zur Gesundheitsvorsorge beruhen, ist für bestimmte Gemüsearten eine Billigkeitsent-schädigung an Bundesmitteln vorgesehen.

3. Allgemeine Billigkeitsrichtlinie

Über die vorgenannten Richtlinien hinaus ist bei Existenz-gefährdung eine Entschädigung für Vermögensschäden aus Mitteln des Bundes und der Länder im Wege der Billigkeit beabsichtigt (mittelbare Schäden). Eine Richtlinie hierzu ist in Vorbereitung.

Vollzug der Wassergesetze;**Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ludwigsstadt, Gemarkung Ottendorf, (Tiefbrunnen I, II und III) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ludwigsstadt, Landkreis Kronach**

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Verordnung:**§ 1****Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Ludwigsstadt wird in der Gemarkung Ottendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2**Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
3 Fassungsbereichen,
1 gemeinsamen engeren Schutzzone,
1 gemeinsamen weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen I umschließt einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 404 der Gemarkung Ottendorf.
Er hat ein Ausmaß von rd. 20 m x 20 m.
- (3) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen II umschließt die Grundstücke Fl. Nrn. 397/1 und 400/1 der Gemarkung Ottendorf.
Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.
- (4) Der Fassungsbereich für den Tiefbrunnen III umschließt einen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 403 der Gemarkung Ottendorf.
Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.
- (5) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 320, 321, 322, 332, 333, 334, 341, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 405, 406, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423 und 424 der Gemarkung Ottendorf und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 313, 319, 323, 335, 340, 342, 344, 345, 346, 349, 369, 376, 377, 378, 396, 403 und 404 der Gemarkung Ottendorf.
- (6) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 77, 78, 80, 81, 200/2, 318, 347, 348, 365, 367, 368, 368/2, 376, 377, 378, 396, 408, 411, 425, 426 und 428 der Gemarkung Ottendorf und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 80/2, 306, 308, 309, 312, 313, 314/2, 317/2, 324, 331, 336, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 349, 354, 369, 379, 383, 407/2 und 429 der Gemarkung Ottendorf.
- (7) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Kronach und in der Stadt Ludwigsstadt niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (8) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 6 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (9) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunungen, die engere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		-
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, einschl. Klärschlammverwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel“ vom 19. Dez. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet.	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- u. forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie i.d. weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Eingriffe in das Grundwasser	verboten		
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Ordnungsmusters)	
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden
4.1 Bergbau	verboten	verboten	
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	–
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		–
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen.	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		–
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt o. gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	–	–

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist. Sie gelten jedoch für „Anlagen“ wie Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen u. ä.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht,

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Anordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

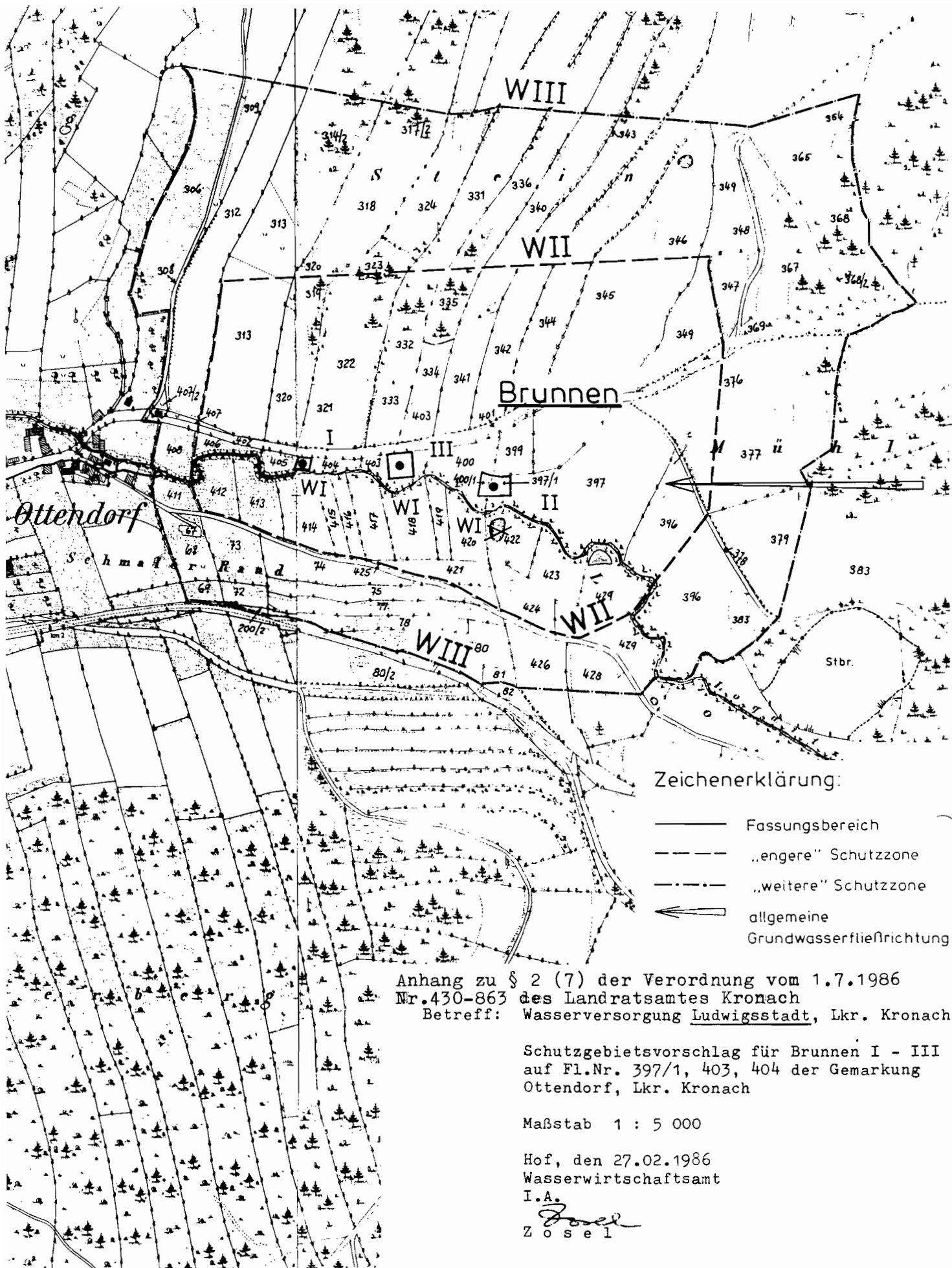
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft.

Kronach, 01.07.1986
Landratsamt

Dr. Köhler
Landrat

Landratsamt
Dr. Köhler
Landrat



Anhang zu § 2 (7) der Verordnung vom 1.7.1986
 Nr. 430-863 des Landratsamtes Kronach
 Betreff: Wasserversorgung Ludwigsstadt, Lkr. Kronach

Schutzgebietsvorschlag für Brunnen I - III
 auf Fl.Nr. 397/1, 403, 404 der Gemarkung
 Ottendorf, Lkr. Kronach

Maßstab 1 : 5 000

Hof, den 27.02.1986
 Wasserwirtschaftsamt
 I.A.

Zosel
 Z o s e l